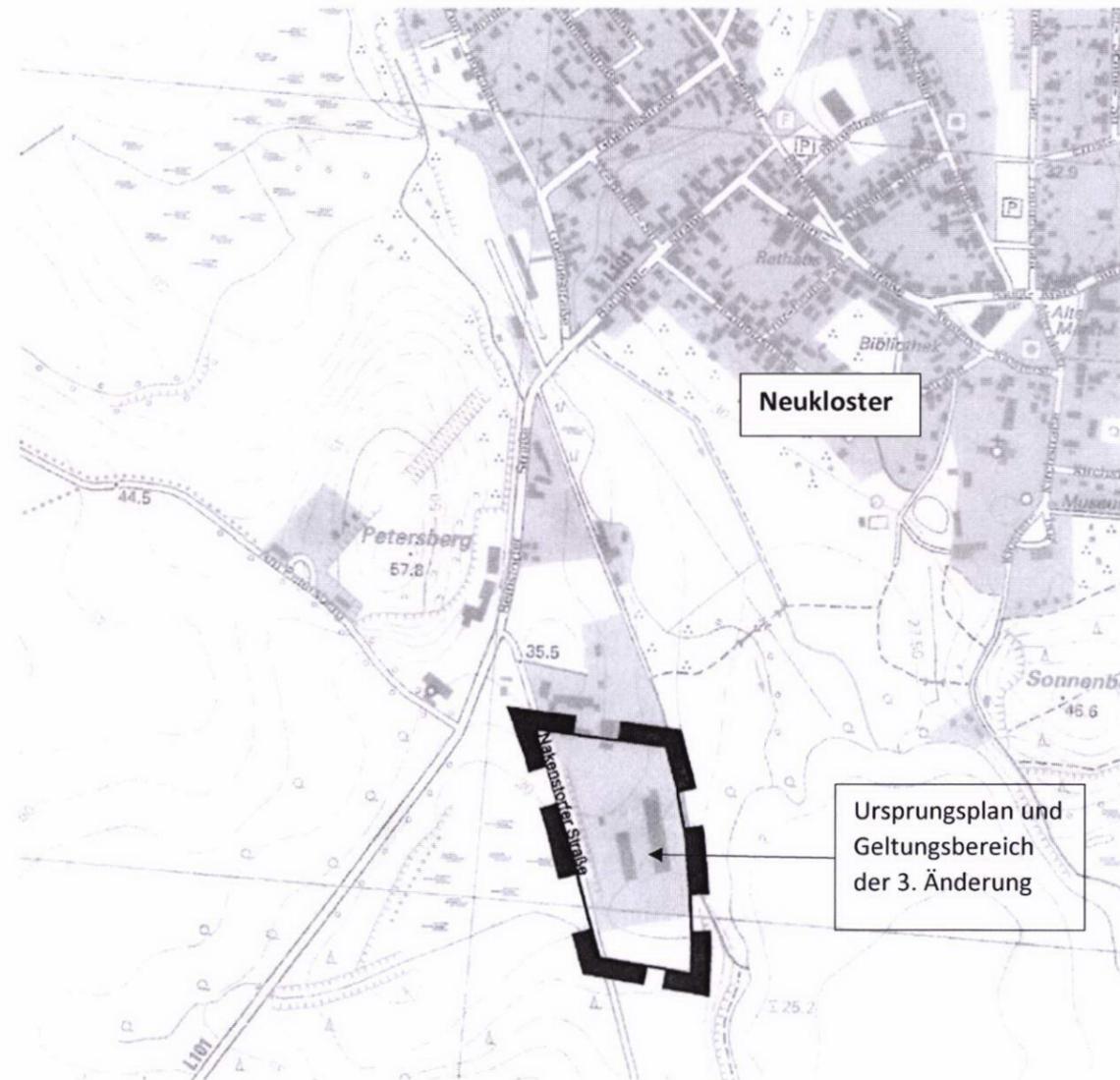


SATZUNG DER STADT NEUKLOSTER über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Wohngebiet am Neuklostersee“

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 03.12.2018 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Wohngebiet am Neuklostersee“, gelegen im Süden von Neukloster zwischen der Nakenstorfer Straße in Richtung Nakenstorf und dem Neuklostersee, in Form eines Textbebauungsplanes erlassen.

Übersichtsplan:



FESTSETZUNG:

1. Gegenstand der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 ist die Änderung von Teil B – Text Nr. 3.1:

Teil B – Text Nr. 3.1 wird wie folgt neu gefasst:

Garagen, Carports und Nebengebäude i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO müssen einen Mindestabstand von 3 m zu der Straßenbegrenzungslinie einhalten. Zu den festgesetzten öffentlichen Grünflächen ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 2,00 m einzuhalten.

2. Alle übrigen Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 37 in der Fassung der 2. Änderung sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gelten uneingeschränkt weiterhin fort.

VERFAHRENSVERMERKE:

1. AUSFERTIGUNG

Die Stadtvertretung hat auf ihrer Sitzung am 03.12.2018 die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahme der berührten Behörde geprüft und den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Neukloster, ... 04. JULI 2019



[Signature]
Der Bürgermeister

2. BEKANNTMACHUNG

Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... 06. JULI 2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden (§ 44 BauGB). Die Satzung ist am Tag der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Stadt Neukloster, ... 09. JULI 2019



[Signature]
Der Bürgermeister

3. KATASTERVERMERK

Ein Katastervermerk ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan nur die Lage von Garagen, Carports und Nebenanlagen regelt. Die Planzeichnung wird nicht geändert.